

**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

**Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)**

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

77-234 Alexander Schleicher

**Betroffene Motorsegler:**  
ASK 16 (Geräte-Nr. 758),  
alle Werknummern.**Datum der Ausgabe:**  
15. August 1977**Betrifft:**  
Radfelge.**Anlaß:**  
Möglicher Bruch und Herausfallen der Felgenschrauben.**Maßnahmen und Fristen:**

Bis zum 31. 12. 1977 sind die Naben der Radfelgen gemäß Technischer Mitteilung Nr. 8 aufzubohren und nachzusenken. Die bisherigen Schrauben und Muttern sind gegen Innensechskantschrauben M8 x 70 8.8 DIN 912 und Muttern M8-5 DIN 934 auszutauschen.

**Technische Mitteilung des Herstellers:**

Technische Mitteilung Nr. 8 vom 5. 7. 1977.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

**Durchführung und Bescheinigung:**

Die Maßnahme kann von einer sachkundigen Person durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist in den nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.